

Tarifbereich/Branche	<b>Milchindustrie</b>	
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>		
Milchindustrie-Verband e.V., Berlin		
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Ost		
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>		
Die Tarifverträge gelten für die Mitgliedsbetriebe der oben genannten Tarifvertragsparteien und der Betriebe, die den MIV beauftragt haben.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.04.2015 – kündbar zum 31.12.2017	
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages:	gültig ab 01.05.2020 – kündbar zum 31.12.2021	
Anzahl der Lohngruppen:	5	
Anzahl der Gehaltsgruppen:	5	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
<b>Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in €</b>		
	ab 01.10.2020	ab 01.05.2021
<b>Unterste Lohngruppe 1</b>		
Ungelernte Arbeitnehmer		
a) Arbeitnehmer mit einfachen Arbeiten (82%)	15,03	15,19
b) Arbeitnehmer mit schwierigen Arbeiten (88,5%)	16,22	16,40
<b>Angelernte Arbeitnehmer</b>		
Arbeitnehmer, die, ohne eine durch Prüfung abgeschlossene Lehre nachweisen zu können, überwiegend mit Facharbeiten beauftragt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb tätig sind. Hierzu gehören:		
a) Annehmer von Milch im Molkereibetrieb, Werkstättenpersonal mit bes. Fertigkeiten.	17,41	17,60
b) Maschinenführer, Hub- sowie Gabel- staplerfahrer, Schichtführer in Milchtrockenwerken und an Verdampfern sowie Kraftfahrer mit Führerschein Klasse 3.	17,96	18,16
<b>Höchste Lohngruppe 5</b>		
Molkereifachleute und Handwerker mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit, sofern sie nicht aufgrund ihrer Funktion in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen sind. Hierzu gehören auch Molkereifachleute und Handwerker, die eine Betriebsabteilung selbständig und verantwortlich führen, in der unter ihnen in der Regel mindestens zwei Hilfskräfte beschäftigt werden.		
ab 2. Berufsjahr nach der Ausbildung (95%)	19,15	19,36
ab 3. Berufsjahr nach der Ausbildung (100%)	20,16	20,38

<b>Höhe der Stundengehälter für kaufmännische/technische Arbeitnehmer in €</b>		
	ab 01.10.2020	ab 01.05.2021
<b>Unterste Gehaltsgruppe K1 und T1 (88,5%)</b>		
Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung Voraussetzung ist, z. B. einfache Schreibarbeiten, Rechenarbeiten einfacher Art aufgrund vorbereiteter Unterlagen, Bedienen einfacher Fernsprechanlagen. Technische Angestellte ohne Berufserfahrung, die einfache Arbeiten ausüben, z.B. Hilfslaboranten.		
	2.805,18	2.836,04
<b>Mittlere Gehaltsgruppe K2 und T2</b>		
Tätigkeiten, für die eine kaufmännische Lehre oder eine entsprechende praktische Berufsausbildung von mindestens drei Jahren Voraussetzung ist, z. B. Aufnahme und Übertragen von Stenogrammen einfacher Art, Bedienen des Fernschreibers oder von Fernsprechanlagen sowie Bestellannahme mit Telefonverkauf. Technische Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung oder entsprechender fachlicher Berufsausbildung von mindestens drei Jahren, z. B. Laboranten und Zustellfahrer.		
Im 1. u. 2. Berufsjahr nach der Ausbildung bzw. Aufnahme der Tätigkeit in diese Gruppe (90 %)	2.852,73	2.884,11
ab 3. Berufsjahr nach der Ausbildung bzw. Aufnahme der Tätigkeit in dieser Gruppe (100 %)	3.169,70	3.204,57
<b>Höchste Gehaltsgruppe K5 und T5</b>		
Angestellte, die nicht unter die Gruppe K 4 fallen, insbesondere solche mit Dispositionsbefugnis und besonderer Verantwortung, z. B. Leiter von EDV-Anlagen, Buchhaltungsleiter, Verkaufsleiter sowie Angestellte in gleichwertiger Stellung. Technische Angestellte mit erweiterter schulischer Ausbildung umfassenden Kenntnissen sowie besonderer Verantwortung, sofern sie eine leitende Tätigkeit ausüben, z. B. Leiter von Zentrallaboratorien, Stellvertreter des technischen Leiters des Betriebes, Leiter von Zweigbetrieben sowie technische Angestellte in gleichwertiger Stellung. nach freier Vereinbarung, mindestens jedoch (170 %)		
	5.388,49	5.447,77
<b>Höhe der Monatsgehälter für Meister in €</b>		
	ab 01.10.2020	ab 01.05.2021
<b>Unterste Gehaltsgruppe M1 (80%)</b>		
Der Meister leitet in einfachen gleichartigen Produktionsprozessen eines abgegrenzten Meisterbereiches die ihm unterstellten Arbeitnehmer an.		
	3.042,91	3.076,38
<b>Höchste Gehaltsgruppe M3 (100%)</b>		
Der Meister leitet in komplizierten und verschiedenartigen und sehr komplizierten Produktionsprozessen die ihm unterstellten Arbeitnehmer an.		
	3.803,64	3.845,48
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €</b>		
	ab 01.10.2020	
im 1. Ausbildungsjahr	916,16	
im 2. Ausbildungsjahr	1.004,35	
im 3. Ausbildungsjahr	1.140,95	
im 4. Ausbildungsjahr	1.220,68	

<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>	
40 Stunden	
<b>Urlaubsdauer</b>	
bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	27 Arbeitstage
ab Beginn des 36. bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres	28 Arbeitstage
ab Beginn des 43. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres	29 Arbeitstage
ab Beginn des 50. Lebensjahres	30 Arbeitstage
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>	
Zusätzlich zum Urlaubsentgelt erhalten alle Beschäftigten für jeden tariflichen Urlaubstag Urlaubsgeld in Höhe von <b>6,65€</b> . Auszubildende erhalten für jeden tariflichen Urlaubstag Urlaubsgeld in Höhe von <b>4,60€</b> . Im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit besteht Anspruch auf Urlaubsgeld nur für volle Kalendermonate. Bei Teilzeitbeschäftigten ist Urlaubsgeld anteilig zu berechnen.	
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>	
Die gewerblichen Beschäftigten und Angestellten erhalten eine Weihnachtsgratifikation von <b>50% eines Tarifbruttolohnes/-gehaltes</b> . Berechnungsgrundlage ist das Entgelt des Monats November. Auszubildende haben Anspruch auf eine Weihnachtsgratifikation in Höhe der <b>angegebenen Prozentsätze ihrer monatlichen Ausbildungsvergütung</b> . Für Teilzeitbeschäftigte, bei denen die vereinbarte Arbeitszeit geringer ist als die tarifliche, mindert sich der Anspruch auf die Weihnachtsgratifikation im Verhältnis der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.	
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>	
Die vermögenswirksamen Leistungen betragen für jeden vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden monatlich <b>6,65€</b> . Teilzeitbeschäftigte erhalten einen auf volle € aufgerundeten Teilbetrag, der dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit entspricht.	